

Auszug aus dem Gemeinderatsprotokoll Nr. 14

Sitzung	8. November 2011
Vorsitz	Hubert Sele, Vorsteher
anwesend	Felix Beck, Winkelstrasse 21 Jonny Beck, Hofstrasse 37 Mario Bühler, Burkatstrasse 21 Benjamin Eberle, Im Sütigerwis 17 Hanspeter Gassner, Wangerbergstrasse 56 Stefan Gassner, Farabodastrasse 40 Karla Hilbe, Raistrasse 9 Jonny Sele, Winkelstrasse 42 Erich Sprenger, Tristelstrasse 36 Angelika Stöckel, Gschindstrasse 20 zu Traktandum 150 und 151 Jochen Bühler, LKW Armin Schädler, Liegenschaftsverwalter
Protokoll	Maria Sele

Traktanden

150. Projekt Energiestadt / Probeweise Abschaltung der Strassenbeleuchtung von 0.30 – 5.30 Uhr
151. Projekt Energiestadt / Festlegung der Zusammensetzung des Stromprodukts für den Strombezug der Gemeinde
152. Genehmigung des Protokolls Nr. 13 vom 18. Oktober 2011
153. Genehmigung der revidierten Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet
154. Jagdverpachtung 2012 - 2021
 - a) Festlegung des Vorgehens (freihändige Verpachtung oder Versteigerung)
 - b) Festlegung der Mietzinsen für die Jagdhütten
155. Verkauf einer 4 ½ Zimmerwohnung in der Wohnüberbauung Samina an Christian Beck
156. Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein / Genehmigung des Syntheseberichts
157. Verzicht auf Ausrichtung von Energieförderbeiträgen der Gemeinde bei Gemeindegebäuden

158. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Neufassung des Emissionshandelsgesetzes
159. Aufnahme von Isabella Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg

* * *

150. Projekt Energiestadt / Probeweise Abschaltung der Strassenbeleuchtung von 0.30 – 5.30 Uhr

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Fachgruppe Energiestadt, Situationsplan

Begründung/Sachverhalt

Beim Label "Energiestadt" handelt es sich um ein Programm von EnergieSchweiz. Es ist eine Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik. Gemeinden, die das Label "Energiestadt" tragen, durchlaufen einen umfassenden Prozess, der sie zu einer nachhaltigen Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik führt. Das Label "Energiestadt" erhalten Gemeinden, Städte oder auch Regionen, wenn sie mehr als 50 % der möglichen Massnahmen realisiert oder beschlossen haben. Ausser Gamprin haben alle Liechtensteiner Gemeinden das Label "Energiestadt" bereits erhalten oder befinden sich im Prozess der Standortbestimmung oder Zertifizierung.

Am 17. Februar 2009 beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Natur und Umwelt, dem Trägerverein "Energiestadt" beizutreten, die Phase A "Standortbestimmung" für die Erreichung des Labels durchzuführen, eine Energiebuchhaltung einzuführen und den Auftrag für die Begleitung des Projekts an die Firma Lenum AG, Vaduz, zu vergeben. Am 29. September 2009 setzte der Gemeinderat eine Fachgruppe für die Umsetzung des Projekts ein.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2010 informierte Herr Gerwin Frick von der Firma Lenum AG über die Ergebnisse der Standortbestimmung und übergab allen Gemeinderäten eine Dokumentation. Die Überprüfung hat aufgezeigt, dass Triesenberg in den verschiedenen Massnahmenbereichen wie folgt abschneidet:

	mögliche Punkte	Punkte effektiv	
Entwicklungsplanung, Raumordnung	74.8	25.1	34 %
Kommunale Gebäude, Anlagen	77.0	20.8	27 %
Versorgung, Entsorgung	69.2	26.7	39 %
Mobilität	70.0	28.8	41 %
Interne Organisation	42.0	18.6	44 %
Kommunikation, Kooperation	75.0	37.4	50 %
Total	408.0	157.5	39 %

Mit einem Ergebnis von 39 % liegt Triesenberg unter den für das Label geforderten 50 %, sodass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Am 7. September 2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die Phase B "Zertifizierung" durchzuführen. In der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2011 wurde die Einführung der Energiebuchhaltung beschlossen und in der Folge die Arbeiten dazu durchgeführt. Zudem wurde die Teilnahme am derzeit laufenden Programm "Mobilitätsmanagement in der Verwaltung" angemeldet. Die Installation eines Fahrradständers in der Parkgarage bringt zusätzliche Punkte für das Label.

Nun sind weitere Massnahmen angedacht und abgeklärt worden. Unter anderem auch die Abschaltung der Strassenbeleuchtung auf dem rheintalseitigen Gemeindegebiet.

Die Gemeinde Triesenberg ist als letzte Gemeinde bei den Liechtensteinischen Kraftwerken (LKW) vorstellig geworden, um abklären zu lassen, welche Stromeinsparung eine Teil- oder Ganzabschaltung der Strassenbeleuchtung bringen könnte. Jochen Bühler von den LKW wird anhand einer Präsentation die Gemeinderätinnen und Gemeinderäte informieren. Die Zusammenstellung der Kosten bzw. der Einsparungen auf den Stromverbrauch der öffentlichen Beleuchtung im Jahr 2010 sieht folgendermassen aus:

Energieverbrauch wenn Beleuchtung ganznächtigt brennt 238 147 kWh, ergibt Kosten gesamthaft im Jahr 2010	CHF 39 240.–
---	--------------

mögliche Einsparung bei Stromabschaltung aller Quartierstrassen zwischen 0:30 bis 05:30 Uhr, 65'700 kWh	CHF 10 825.–
--	--------------

mögliche Einsparung bei teilweiser Stromabschaltung (jede 2. Lampe) aller Quartierstrassen zwischen 0:30 bis 5:30 Uhr, 22 666 kWh	CHF 3 734.–
--	-------------

Die Fachgruppe Energiestadt schlägt dem Gemeinderat vor, in 3 Teilgebieten (Rotenboden/Frommenhaus sowie Steinort/Lavadina/Spenni und Wangerberg/Sütigerwis) über 3 bis 4 Wochen die Strassenbeleuchtung probeweise komplett abzuschalten und dafür den Termin festzulegen. Die Bevölkerung soll im Voraus mittels Informationsschreiben und Ankündigung im Gemeindekanal informiert werden. Aufgrund der Rückmeldungen soll dann entschieden werden, welche Massnahmen getroffen werden sollen. Die Kosten für die Umschaltung der Testgebiete betragen ca. CHF 3 000.–.

Antrag

Die Fachgruppe "Energiestadt" beantragt, der Gemeinderat möge über die probeweise Abschaltung der Strassenbeleuchtung entscheiden und den Termin dafür festlegen.

Jochen Bühler, LWK, informiert anhand einer Powerpoint-Präsentation, welche die Gemeinderäte in Kopie erhalten, über die Themen "Lichtverschmutzung" und "Energieeinsparung bei der Strassenbeleuchtung". In der Einführung erläutert er, weshalb und wie Strassenbeleuchtungen erstellt werden. Einsparungsmöglichkeiten sehe er vor allem bei der Abschaltung aller Strassenlampen entlang von Gemeindestrassen. Nur jede zweite Lampe brennen zu lassen, erachtet er aus Sicherheitsgründen nicht als sinnvoll. Entlang der Landstrassen und im Dorfzentrum sollte man von einer Abschaltung der Strassenbeleuchtung absehen.

Liegenschaftsverwalter Armin Schädler gibt einen Überblick, wie in anderen Gemeinden die Abschaltung der Strassenbeleuchtung gehandhabt wird.

Einzelne Gemeinderäte äussern Bedenken bezüglich der Abschaltung der Strassenbeleuchtung entlang der Quartierstrassen in den Nächten von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag, da dann viele Jugendliche auch zu später Stunde noch unterwegs seien (Nachtbus von Vaduz). Jochen Bühler soll abklären, ob es steuerungstechnisch möglich ist, die Strassenbeleuchtung in diesen beiden Nächten nicht abzuschalten.

Es wird die Frage aufgeworfen, ob generell die Strassenlampen in Triesenberg nicht unabhängig von anderen Gemeinden geschaltet werden können. Teils würden diese am Morgen zu lange brennen. Jochen Bühler informiert, dass die Dämmerungsmessung für die Gemeinden Balzers, Triesen, Triesenberg und Vaduz in Vaduz erfolge. Wenn nun im Tal Nebel sei, in Triesenberg aber die Sonne scheine, würden die Lampen für die Lichtverhältnisse in Triesenberg tatsächlich zu lange brennen. Jochen Bühler wird klären, ob für Triesenberg in der Gemeinde selbst ein Dämmerungsmesser eingebaut werden könnte.

Von anderer Seite wird angeregt, auch noch zu prüfen, ob der Fahrer des Schneeräumgeräts mit einer Steuerung für die Strassenbeleuchtung entlang der Gemeindestrassen ausgestattet werden könnte und was dies kosten würde.

Mehrere Gemeinderäte können sich eine Testphase für die Abschaltung der Strassenbeleuchtung entlang der Gemeindestrassen von 00.30 – 05.30 Uhr vorstellen. Falls technisch möglich, sollen die Nächte von Freitag auf Samstag und Samstag auf Sonntag von der Abschaltung ausgenommen werden.

Ein Gemeinderat könnte sich eine Testphase von 3 – 4 Monaten vorstellen. Von anderer Seite wird die Idee von allenfalls zwei Testphasen mit halber bzw. ganzer Abschaltung entlang der Gemeindestrassen vorgebracht.

Beschluss

Die Strassenbeleuchtungen entlang der Gemeindestrassen werden probeweise in den Monaten Januar und Februar 2012 jeweils von 0.30 – 5.30 Uhr ausgeschaltet. Wenn es steuerungstechnisch möglich ist, soll die Strassenbeleuchtung in den Nächten von Freitag auf Samstag sowie Samstag auf Sonntag nicht abgeschaltet werden. (einstimmig)

151. Projekt Energiestadt / Festlegung der Zusammensetzung des Stromprodukts für den Strombezug der Gemeinde

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Fachgruppe Energiestadt, Information zu den verschiedenen Stromprodukten

Begründung/Sachverhalt

Beim Label "Energienstadt" handelt es sich um ein Programm von EnergieSchweiz. Es ist eine Auszeichnung für eine konsequente und ergebnisorientierte Energiepolitik. Gemeinden, die das Label "Energienstadt" tragen, durchlaufen einen umfassenden Prozess, der sie zu einer nachhaltigen Energie-, Verkehrs- und Umweltpolitik führt. Das Label "Energienstadt" erhalten Gemeinden, Städte oder auch Regionen, wenn sie mehr als 50 % der möglichen Massnahmen realisiert oder beschlossen haben. Ausser Gamprin haben alle Liechtensteiner Gemeinden das Label "Energienstadt" bereits erhalten oder befinden sich im Prozess der Standortbestimmung oder Zertifizierung.

Am 17. Februar 2009 beschloss der Gemeinderat auf Antrag der Kommission Natur und Umwelt, dem Trägerverein "Energienstadt" beizutreten, die Phase A "Standortbestimmung" für die Erreichung des Labels durchzuführen, eine Energiebuchhaltung einzuführen und den Auftrag für die Begleitung des Projekts an die Firma Lenum AG, Vaduz, zu vergeben. Am 29. September 2009 setzte der Gemeinderat eine Fachgruppe für die Umsetzung des Projekts ein.

In der Sitzung des Gemeinderates vom 17. August 2010 informierte Herr Gerwin Frick von der Firma Lenum AG über die Ergebnisse der Standortbestimmung und übergab allen Gemeinderäten eine Dokumentation. Die Überprüfung hat aufgezeigt, dass Triesenberg in den verschiedenen Massnahmenbereichen wie folgt abschneidet:

	mögliche Punkte	Punkte effektiv	
Entwicklungsplanung, Raumordnung	74.8	25.1	34 %
Kommunale Gebäude, Anlagen	77.0	20.8	27 %
Versorgung, Entsorgung	69.2	26.7	39 %
Mobilität	70.0	28.8	41 %
Interne Organisation	42.0	18.6	44 %
Kommunikation, Kooperation	75.0	37.4	50 %
Total	408.0	157.5	39 %

Mit einem Ergebnis von 39 % liegt Triesenberg unter den für das Label geforderten 50 %, sodass weitere Massnahmen erforderlich sind.

Am 7. September 2010 hat der Gemeinderat beschlossen, die Phase B "Zertifizierung" durchzuführen. In der Gemeinderatssitzung vom 28. Juni 2011 wurde die Einführung der Energiebuchhaltung beschlossen und in der Folge die Arbeiten dazu durchgeführt. Zudem wurde die Teilnahme am derzeit laufenden Programm "Mobilitätsmanagement in der Verwaltung" angemeldet. Die Installation eines Fahrradständers in der Parkgarage bringt zusätzliche Punkte für das Label.

Nun sind weitere Massnahmen angedacht und abgeklärt worden. Unter anderem auch die Zusammensetzung des Stromprodukts.

Die LKW haben Mitte September einen Flyer bezüglich des persönlichen Stromproduktes in alle Haushaltungen geschickt. Als Mindestanforderung für das Label Energienstadt sind 10 % NaturPlusStrom und 90 % NaturStrom definiert. Eine Offerte der LKW, bezogen auf den Stromverbrauch inkl. öffentliche Beleuchtung vom Jahr 2010, hat folgendes ergeben:

90% NaturStrom	Mehrpreis	CHF 13 572.–
10% NaturPlusStrom	Mehrpreis	CHF 7 540.–
<u>./.</u> Netzgebühren	<u>Minderpreis</u>	<u>CHF 14 347.–</u>
Mehrkosten		CHF 6 765.–
=====		

Abklärungen bei den anderen Gemeinden haben ergeben, dass sich alle mit diesem Thema befassen und teilweise auch schon Beschlüsse gefasst haben. Planken bezieht zu 100 % LiStromNaturPlus. Mauren wird je nach Budget mindestens die Minimalanforderungen erfüllen, gegebenenfalls sogar mehr.

Im Budget sind in diesem Jahr CHF 90 000.– für das Projekt "Energiesstadt" vorgesehen. Ein Teilbetrag davon ist mit dem vom Gemeinderat am 28. Juni 2011 erteilten Auftrag an die Lenum AG, Vaduz über CHF 27 027.– für die Einführung der Energiebuchhaltung verwendet worden.

Antrag

Die Fachgruppe "Energiesstadt" beantragt, der Gemeinderat möge über die Zusammensetzung des Stromproduktes entscheiden.

Liegenschaftsverwalter Armin Schädler informiert darüber, welche Stromprodukte die anderen Gemeinden beziehen.

Festgestellt wird im Gemeinderat, dass die Mehrkosten effektiv CHF 21 000.– ausmachen und man bei objektiver Betrachtung den Minderpreis bei den Netzgebühren nicht in dieser Weise in Abzug bringen könne.

Beschluss

Künftig wird für die Gemeinde 10 % NaturPlusStrom und 90 % NaturStrom (Minimalanforderung für das Label Energiesstadt) bezogen. (einstimmig).

152. Genehmigung des Protokolls Nr. 13 vom 18. Oktober 2011

Ein Gemeinderat bemerkt zum Thema "Pendenzenliste" unter "Informationen und Anfragen", dass auf der Liste auch erwähnt werden solle, wer verwaltungsintern die Erledigung der Aufgabe übernehme und bis wann die Erledigung geplant sei. Der Vorsteher erklärt, dass dies so gehandhabt werden könne.

Beschluss

Das Protokoll Nr. 13 wird mit obiger Ergänzung genehmigt. (einstimmig)

153. Genehmigung der revidierten Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet

Den Gemeinderäten: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Die heute gültige Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet trat im April 2006 in Kraft. Sie ist in den letzten Jahren in einigen Punkten geändert oder ergänzt worden (Erschliessung und Baureife, Kernzone, Übriges Gemeindegebiet, Dacheindeckung, Vorprüfung Baugesuche und Sonderzone Gaflei).

Gemäss Artikel 9 des Baugesetzes sind die Gemeinden nach der Massgabe der Artikel 10 bis 19 des Baugesetzes zur Ortsplanung verpflichtet. Ein fundamentales Planungsmittel für die Ortsplanung ist die Bauordnung. Darin sind für ein Gemeindegebiet die Bau- und Gestaltungsvorschriften sowie die Nutzung von Grundstücken festgelegt. Die Bauordnung ist damit die Grundlage für eine geordnete, ortsbaulich und gestalterisch gute Entwicklung der Gemeinde.

Die Planungsmittel der Ortsplanung sind sinnvollerweise periodisch auf ihre Zweckmässigkeit zu überprüfen. Nun ist zudem eine Bauordnungsänderung aufgrund des neuen Baugesetzes, welches am 1. Oktober 2009 in Kraft getreten ist, nötig.

Die Bau- und Raumplanungskommission hat sich in vielen Sitzungen ausgiebig mit der neuen Bauordnung befasst und hat nun in der Sitzung vom 19. Oktober 2011 die revidierte Vorlage gutgeheissen.

Antrag

Die Bau- und Raumplanungskommission beantragt, der Gemeinderat möge die revidierte Bauordnung für das rheintalseitige Gemeindegebiet in der vorliegenden Form genehmigen.

Im Gemeinderat wird die Ansicht vertreten, dass die revidierte Bauordnung, vor allem auch die Gegenüberstellung alt / neu, zu spät zugestellt worden sei. Es sei nicht genügend Zeit vorhanden gewesen, um sich entsprechend auf dieses Traktandum vorzubereiten. Gewünscht wird auch eine Gegenüberstellung, in der die geänderten, gelöschten oder neuen Textpassagen farblich gekennzeichnet sind. Man kommt überein, die Behandlung dieses Traktandums auf die nächste Sitzung zu verschieben.

154. Jagdverpachtung 2012 - 2021
a) Festlegung des Vorgehens (freihändige Verpachtung oder Versteigerung)
b) Festlegung der Mietzinsen für die Jagdhütten

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Gemäss öffentlicher Kundmachung vom 22. Oktober 2011 in den Landeszeitungen stehen die liechtensteinischen Jagdreviere für die Periode 2012 – 2021 zur Neuverpachtung an. Die Unterlagen konnten von den Pachtinteressenten ab Dienstag, 25. Oktober 2011 bis Dienstag, 8. November 2011 bei den Gemeindeverwaltungen, den Alpengenossenschaften und beim Amt für Wald, Natur und Landschaft bezogen werden.

Bei welchen Revieren die Gemeinde Triesenberg wie viele Anteile besitzt, ist aus nachstehender Tabelle ersichtlich (Grundlage Tabelle AWNL).

Revier	Fläche in ha	Grundeigen- tümer	Anteile in ha	Anteile in %	Ausrufpreis in CHF	max. Pächter
Triesenberg	826.24	Gemeinde Triesenberg	799.78	96.70 %	11 200.00	7
		Stiftung Fürst Liechtenstein	25.22	3.05 %		
		Alpengenossenschaft Silum	2.13	0.25 %		
Bargälla	1 033.04	Gemeinde Triesenberg	790.20	76.50 %	18 500.00	10
		Gemeinde Planken	186.73	18.07 %		
		Alpengenossenschaft Silum	38.95	3.77 %		
		Alpengenossenschaft Gross-Steg	14.76	1.43 %		
		Private Eigentümer	2.40	0.23 %		
Valüna	1 291.88	Bürgergenossenschaft Triesen	502.19	38.87 %	21 000.00	12
		Alpengenossenschaft Gritsch	270.33	20.93 %		
		Gemeinde Triesenberg	185.09	14.33 %		
		Alppen. Gapfahl/Güschgle	169.11	13.09 %		
		Alpengenossenschaft Kleinsteg	161.91	12.53 %		
		Alpengenossenschaft Gross-Steg	2.41	0.19 %		
		Alpengenossenschaft Vaduz	0.75	0.06 %		
Sass	1 234.63	Alpengenossenschaft Guschg	583.06	47.23 %	24 000.00	12
		Gemeinde Triesenberg	219.96	17.81 %		
		Alpengenossenschaft Gritsch	175.30	14.20 %		
		Alpengenossenschaft Gross-Steg	133.91	10.85 %		
		Alpengenossenschaft Vaduz	122.39	9.91 %		
Malbun	981.17	Gemeinde Triesenberg	555.77	56.64 %	14 000.00	9
		Alpengenossenschaft Vaduz	351.40	35.81 %		
		Alpengenossenschaft Gritsch	72.63	7.40 %		
		Alpengenossenschaft Guschg	1.27	0.13 %		
		Alpengenossenschaft Gross-Steg	0.07	0.01 %		

Die Jagd untersteht staatlicher Hoheit. Somit legt die Regierung im Rahmen des Jagdgesetzes die Versteigerungsbedingungen bzw. die Pachtbedingungen fest. Das Jagdrecht sieht die Möglichkeit einer freihändigen Verpachtung eines Revieres sowie die öffentliche Versteigerung vor.

Gemeinden, auf deren Hoheitsgebiet, und Alpenossenschaften, auf deren Gebiet ein Jagdrevier ganz oder teilweise liegt, können einvernehmlich beschliessen, das Jagdrevier an eine Gruppe von mindestens vier natürlichen Personen freihändig zu verpachten. Beträgt der Anteil einer Gemeinde oder Genossenschaft am betreffenden Jagdrevier weniger als 25 ha, muss ihre Zustimmung nicht eingeholt werden. (Artikel 8, Jagdgesetz).

Die Gemeinden bzw. Genossenschaften haben bis zum 31. Januar 2012 festzulegen, ob ein Revier freihändig verpachtet wird oder zur Versteigerung gelangt. Im Falle einer freihändigen Verpachtung darf der von der Regierung festgelegte Ausrufpreis (siehe vorstehende Tabelle) nicht unterschritten werden.

a) Festlegung des Vorgehens (freihändige Verpachtung oder Versteigerung)

Die Gemeinde Triesenberg hat nun vorerst zu entscheiden, ob sie die Jagdreviere, bei denen sie den Hauptanteil besitzt, freihändig verpachten oder versteigern will. Dies betrifft die Reviere Triesenberg, Bargälla und Malbun. Entscheidet sich der Gemeinderat für eine freihändige Verpachtung, so ist ein Eingabetermin für die Pachtinteressenten festzulegen.

b) Festlegung der Mietzinsen für die Jagdhütten

(Vorschlag Förster, Liegenschaftsverwalter und Gemeindevorsteher)

In den Revieren Bargälla, Malbun und Valüna (Alpelti) besitzt die Gemeinde Triesenberg Jagdhütten, die sie den Jagdpächtern gegen einen angemessenen Zins zur Verfügung stellt. Es gilt, im Vorfeld der Revierverpachtung, die Pachtzinsen für die Jagdhütten festzulegen.

	Pachtzins Alt	Vorschlag Pachtzins Neu
Jagdhütte Bargälla	CHF 7 000.00	CHF 9 000.00
Johanneshütte	CHF 2 000.00	CHF 2 000.00
Jagdhütte Sareis	CHF 4 500.00	CHF 4 500.00
Jagdhütte Alpelti*	CHF 1 500.00	CHF 4 500.00

*Mit Schreiben vom 22. November 2004 war der Jagdgesellschaft Valüna mitgeteilt worden, dass die Investitionen in die Jagdhütte Alpelti von ca. CHF 18 000.00 von der Jagdgesellschaft getragen werden und die Gemeinde dafür die ganze Dauer dieser Pachtperiode auf den Mietzins vollständig verzichtet.

Investitionen Jagdgesellschaft CHF 18 000.00 / 8 Jahre = CHF 2 250.00 pro Jahr.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge

- a) die freihändige Verpachtung der Reviere Triesenberg, Bargälla und Malbun beschliessen, vorausgesetzt, dass die mitbeteiligten Grundeigentümer zustimmen und den Eingabetermin für Pachtinteressenten auf den 5. Dezember 2011 festlegen,

- b) die Mietzinsen für die Jagdhütten in den Revieren Bargälla, Malbun und Valüna (Alpelti) gemäss Vorschlag festlegen.

Ein Gemeinderat erkundigt sich, ob die Verpachtung der Reviere zum jetzigen Zeitpunkt bereits Sinn mache, wenn für die Pachtinteressenten noch nicht klar sei, was durch die Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen auf sie zukomme. Der Vorsteher ist der Auffassung, dass es sicherlich sinnvoll gewesen wäre, diesen Punkt vor der Neuverpachtung zu klären. Der Vorsteher erklärt, dass die Jagdpachtperiode am 31. März 2012 auslaufe, die Jagd unter staatlicher Hoheit stehe und die Zuständigkeit für die Neuverpachtung beim Land liege. Auch die Ausscheidung von Schon- und Winterruhezonen im Einvernehmen mit den Gemeinden bzw. Grundeigentümern sei Sache des Landes.

Der Vorsteher informiert kurz über die bereits eingegangenen Bewerbungen.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst die freihändige Verpachtung der Reviere Triesenberg, Bargälla und Malbun, vorausgesetzt, dass die mitbeteiligten Grundeigentümer zustimmen. Er setzt den Eingabetermin für Pachtinteressenten auf den 5. Dezember 2011 fest. Sollten mehrere Angebote für ein Jagdrevier eingehen, so wird sich der Gemeinderat nochmals damit befassen, ob anstelle der freihändigen Verpachtung eine Versteigerung erfolgen soll. (einstimmig)

Die Mietzinsen für die Jagdhütten in den Revieren Bargälla, Malbun und Valüna (Alpelti) werden gemäss Vorschlag festgelegt. (einstimmig)

155. Verkauf einer 4 ½ Zimmerwohnung in der Wohnüberbauung Samina an Christian Beck

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Im Mai 2007 erging die vom Gemeinderat am 24. April 2007 genehmigte Informationsbroschüre betreffend die Wohnüberbauung Samina in alle Triesenberger Haushaltungen. Darin wurden zwei Kaufmöglichkeiten und eine Mietoption angeboten.

Bisher sind 4 der total 7 Wohnungen wie folgt verkauft:

- | | | |
|----------------------------|-------------------------|------------------|
| - Isabelle und Patrik Beck | 4 ½ Zimmerwohnung Nr. 6 | Haus Süd, 1. OG |
| - Alain Charles Cooper | 4 ½ Zimmerwohnung Nr. 4 | Haus Nord, DG |
| - Alfred Hegenscheidt | 4 ½ Zimmerwohnung Nr. 3 | Haus Nord, 2. OG |
| - Elke Lampert-Ritter | 4 ½ Zimmerwohnung Nr. 2 | Haus Nord, 1. OG |

Für eine Wohnung wurde folgender Miet-/Kaufvertrag abgeschlossen:

- | | | |
|---------------------------------|-------------------------|--------------|
| - Jasmin und Anton Tescari-Beck | 5 ½ Zimmerwohnung Nr. 7 | Haus Süd, DG |
|---------------------------------|-------------------------|--------------|

Noch zum Verkauf stehen somit die Wohnungen Nr. 1 (3 ½ Zimmer, 97 m²) im EG des Hauses Nord und die Wohnung Nr. 5 (4 ½ Zimmer, 110 m²) im EG des Hauses Süd.

Christian Beck, Hofstrasse 44, Triesenberg bewirbt sich für die 4 ½ Zimmer-Wohnung Nr. 5 Haus Süd. Von dem in der Broschüre aufgeführten Preisbeispiel ausgehend und gemäss der in der Gemeinderatssitzung vom 24. April 2007 behandelten Preisdarstellung ergibt sich für diese Wohnung inkl. Grundstücksanteil ein Kaufpreis von CHF 665 874.-.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge dem Verkauf der 4 ½ Zimmerwohnung Nr. 5 im EG von Haus Süd an Christian Beck zu CHF 665 874.- zustimmen.

Ein Gemeinderat möchte wissen, was nun mit der letzten im Eigentum der Gemeinde verbliebenen Wohnung passiere. Der Vorsteher erklärt, diese werde, wie vom Gemeinderat seinerzeit beschlossen, verkauft oder vermietet. Ein Kaufinteressent habe sich angeblich gemeldet.

Beschluss

Dem Verkauf der 4 ½ Zimmerwohnung Nr. 5 im EG von Haus Süd an Christian Beck zu CHF 665 874.- wird zugestimmt. (einstimmig)

156. Verein Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein / Genehmigung des Syntheseberichts

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Mit dem Bericht zur "Agglomerationspolitik des Bundes" vom 19. Dezember 2001 hat der Bundesrat das Startzeichen für ein verstärktes Engagement des Bundes im Bereich der Agglomerationen gegeben. Der Bund, vertreten durch das Amt für Raumentwicklung (ARE), will unter anderem seine Tätigkeit vermehrt auch auf die Bedürfnisse der Agglomerationen ausrichten. Er hat deshalb im Rahmen seiner Agglomerationspolitik die Kantone eingeladen, für ihre Ballungsräume Agglomerationsprogramme (Teil Verkehr und Siedlung) zu erarbeiten. Die Erarbeitung soll durch die Kantone und die Gemeinden der Agglomeration gemeinsam erfolgen, wobei der Aufbau einer grenzübergreifenden Trägerschaft zwingende Grundanforderung ist. In grenznahen Räumen begrüsst der Bund explizit den Einbezug der grenznahen ausländischen Regionen.

Ziel der Programme ist die langfristige Abstimmung von Siedlung und Verkehr unter Einbezug aller Verkehrsträger. Insbesondere sollen die Verkehrsprobleme in den Agglomerationen bewältigt und die Verkehrsinfrastruktur mit der Siedlungsentwicklung koordiniert werden. Dabei sollen sowohl Massnahmen auf der Angebotsseite (neue Infrastrukturen und Angebote) als auch auf der Nachfrageseite (Siedlungsplanung, Mobilitätsmanagement) in die Überlegungen miteinbezogen werden. Der Bund hat das Vorgehen bei der Erarbeitung der Agglomerationsprogramme in einer mehrfach überarbeiteten Weisung festgelegt. Dabei wurden zwingende Elemente für die Erarbeitung (sogenannte Grundanforderungen) definiert.

Das Agglomerationsprogramm ist Vorbedingung und Grundlage für eine allfällige Mitfinanzierung des Bundes aus dem Infrastrukturfonds. Die Mitfinanzierung von Massnahmen erfolgt dabei in sogenannten Leistungsvereinbarungen, die nach erfolgter Einreichung und Prüfung der Agglomerationsprogramme zwischen Bund und Agglomerationen erarbeitet werden. Anschliessend an die Vereinbarungen folgt die Realisierung der Massnahmen und parallel dazu die Überarbeitung des Agglomerationsprogramms.

2007 wurde mit der Erarbeitung des Agglomerationsprogramms Werdenberg-Liechtenstein begonnen. Mit der Gründung des Vereins Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein Ende 2009 wurde der Wille zur verstärkten Zusammenarbeit dokumentiert und gleichzeitig eine bundeskonforme Trägerschaft geschaffen. Mitglieder sind die sechs Werdenberger (Sennwald, Gams, Grabs, Buchs, Sevelen und Wartau) und elf Liechtensteiner Gemeinden (Ruggell, Schellenberg, Gamprin-Bendern, Mauren, Eschen, Planken, Schaan, Vaduz, Triesenberg, Triesen und Balzers), die Gemeinde Sargans sowie der Kanton St. Gallen und das Fürstentum Liechtenstein. Die Stadt Feldkirch ist als Beobachter in die Entscheide eingebunden.

Bis zum April 2011 wurde ein vollständiger Bericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein erarbeitet, der folgend bei Gemeinden, Land, Kanton sowie Fachverbänden und Non-Governmentorganisationen vernehmlasst und anschliessend überarbeitet wurde. Der Bericht baut sich wie folgt auf:

- 1: Ausgangslage
 - 2: Analyse Ist-Zustand
 - 3: Trendentwicklung / Handlungsbedarf
 - 4: Zukunftsbild und Teilstrategien
 - 5: Evaluation und Priorisierung
- Anhang: Massnahmenblätter

Im Bericht wird zuerst mit der Ausgangslage und dem Ist-Zustand die jetzige Situation aufgezeigt. Dann werden im Kapitel Trendentwicklung Szenarien für die weitere Entwicklung diskutiert. Anhand des wahrscheinlichsten Szenarios – der Trendentwicklung – wird der Handlungsbedarf festgelegt und darauf aufbauend das Zukunftsbild für Werdenberg-Liechtenstein bestimmt. Mit den Teilstrategien wird dann aufgezeigt, nach welchen Grundsätzen und über welche Wege eine integrierte Siedlungs- und Verkehrsentwicklung in der Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein erfolgen soll. Entsprechende Massnahmen werden in weiteren Schritten festgelegt, gebündelt und priorisiert. Diese Massnahmen sind so aufeinander abgestimmt, dass ihre Wirkung in der Summe wesentlich grösser ist als für die einzelnen Massnahmen an sich.

Vom 28. März bis 27. Mai 2011 ist bei den Gemeinden, den kantonalen Fachstellen sowie weiteren Interessierten das Vernehmlassungsverfahren durchgeführt worden. Die eingegangenen Stellungnahmen sind – soweit machbar – in das Programm integriert worden. Über den Umgang mit den Eingaben während der Vernehmlassung gibt der Bericht "Synopse Stellungnahmen" Auskunft. Der Gemeinderat von Triesenberg hatte sich am 10. Mai 2011 mit dem Synthesebericht befasst.

Am 30. August 2011 hat die Vereinsversammlung Agglomeration Werdenberg-Liechtenstein vom Vernehmlassungsergebnis Kenntnis genommen und den ergänzten Synthesebericht verabschiedet.

Das Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein soll Anfang Dezember 2011 als Programm der 2. Generation beim Bund eingereicht werden. 2012 findet die Prüfung durch den Bund statt. Das parlamentarische Verfahren und die Leistungsvereinbarungen folgen bis Ende 2014 und ab 2015 können die ersten mitfinanzierten Massnahmen realisiert werden.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge

1. Den Synthesebericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein zustimmend zur Kenntnis nehmen.
2. Den im Bericht enthaltenen Handlungsbedarf sowie die Strategien und die daraus abgeleiteten Massnahmen gutheissen.
3. Dem Baudepartement des Kantons St. Gallen die Kompetenz erteilen, das Agglomerationsprogramm beim Bundesamt für Raumentwicklung einzureichen.

Beschluss

Der Synthesebericht zum Agglomerationsprogramm Werdenberg-Liechtenstein wird zustimmend zur Kenntnis genommen und der im Bericht enthaltene Handlungsbedarf sowie die Strategien und die daraus abgeleiteten Massnahmen werden gutgeheissen. Dem Baudepartement des Kantons St. Gallen wird die Kompetenz erteilt, das Agglomerationsprogramm beim Bundesamt für Raumentwicklung einzureichen. (einstimmig)

157. Verzicht auf Ausrichtung von Energieförderbeiträgen der Gemeinde bei Gemeindegebäuden

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Die Gemeinden fördern seit dem Jahr 2000 Massnahmen zur Reduktion des Energieverbrauchs und zur Nutzung erneuerbarer Energien durch Gemeindebeiträge. Diese werden zusätzlich zu den auf dem Energieeffizienzgesetz basierenden Landesbeiträgen ausbezahlt.

Am 17. Juni 2008 stimmte der Gemeinderat der vorgeschlagenen Vereinheitlichung der Förderbeiträge der liechtensteinischen Gemeinden zu. In der gleichen Sitzung beschloss der Gemeinderat, von nun an auch für Massnahmen bei Ferienhäusern Beiträge auszurichten, was bis dahin nicht der Fall war.

Werden bei Gemeindeliegenschaften förderungsberechtigte Massnahmen ausgeführt, so leistet der Staat wie bei Privatliegenschaft auch an Gemeinden gemäss Energieeffizienzgesetz Förderbeiträge. Bei Gemeindeliegenschaften stellt sich allerdings die Frage, ob es sinnvoll ist, dass sich zusätzlich zu den Landesbeiträgen die Gemeinde selbst auch noch Förderbeiträge ausrichtet. (Belastung auf Konto Energiesparmassnahmen und Gutschrift auf jeweiligem Objekt) Das Land richtet sich selber bei Landesbauten auch keine Landesbeiträge aus.

Bei der Beantwortung dieser Frage gilt es zu berücksichtigen, dass sich die Gemeinde seit jeher bei Gemeindebauten selber keine Anschlussgebühren für das Gemeindegewässer- und Gemeindeabwasserwerk belastet.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge rückwirkend auf 1. Januar 2011 beschliessen, dass die Gemeinde sich selbst keine Förderbeiträge für Massnahmen bei Gemeindegebäuden ausrichtet.

Beschluss

Der Gemeinderat beschliesst, rückwirkend auf 1. Januar 2011 sich selbst keine Förderbeiträge für Massnahmen bei Gemeindegebäuden mehr auszurichten. (einstimmig)

158. Vernehmlassungsbericht der Regierung zur Neufassung des Emissionshandelsgesetzes

Den Gemeinderäten zugestellt: Vernehmlassungsbericht, Schreiben der Regierung vom 4. Oktober 2011

Zusammenfassung aus dem Vernehmlassungsbericht

Die Vorlage dient der Fortführung des Emissionshandels in Liechtenstein nach Massgabe der revidierten EU Emissionshandelsrichtlinie sowie der Fortentwicklung der klimastrategischen Rechtsgrundlagen unter Berücksichtigung der von Liechtenstein gegenüber der Staatengemeinschaft getätigten Zusagen bis zum Jahr 2020 Emissions-

reduktion von 20 % gegenüber dem Basisjahr 1990 respektive 30 % im Falle vergleichbarer Zugeständnisse anderer Staaten zu erbringen. Diesbezüglich begegnet das Gesetz einer ungewissen Zukunft auf Ebene der internationalen Klimaschutzpolitik und setzt unabhängig davon im Gleichschritt mit der Klimaschutzpolitik der EU und der Schweiz den nationalen Rechtsrahmen für die weitere Reduktion von Treibhausgasen im In- und Ausland für die Zeit bis 2020. Die Notwendigkeit zur Schaffung neuer Rechtsgrundlagen für die Klimaschutzpolitik von 2013 . 2020 hat die Regierung im Vorfeld zum Anlass genommen, das bisherige EHG und die darauf gestützten Verordnungen einer umfassenden und systematischen Analyse zu unterziehen.

Ein Gemeinderat regt an, die in Art. 29 und 30 erwähnten Geldbeträge (Zahlungspflicht bzw. Busse) nicht in das Gesetz sondern in eine Verordnung, die sowieso notwendig werde, aufzunehmen.

Beschluss

Die Gesetzesvorlage wird befürwortet. In der Stellungnahme an die Regierung ist obige Bemerkung mitzuteilen. (einstimmig)

159. Aufnahme von Isabella Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg

Den Gemeinderäten zugestellt: Antrag der Gemeindevorsteherung

Begründung/Sachverhalt

Im Gemeindegesetz heisst es unter dem Titel "Aufnahme auf Antrag" wie folgt:

Art. 18

aa) In der Gemeinde wohnhafte Landesbürger

1) Bürger einer anderen Gemeinde werden auf Antrag in das Gemeindebürgerrecht aufgenommen, wenn sie während der letzten fünf Jahre vor der Antragstellung in dieser Gemeinde Wohnsitz gehabt haben und im Besitz der bürgerlichen Ehren und Rechte sind.

2) Bei der Aufnahme des Antragstellers erwerben auch seine minderjährigen liechtensteinischen Kinder das Gemeindebürgerrecht, wenn die Kinder mit Zustimmung beider Elternteile in die Aufnahme einbezogen werden oder wenn nur ein Elternteil das Landesbürgerrecht besitzt.

3) Über den Aufnahmeantrag entscheidet der Gemeinderat.

Es liegt nun der Antrag von Isabella Heeb, geb. 24. September 1993, derzeit Bürgerin von Mauren, um Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg vor. Sie ist seit Geburt in Triesenberg wohnhaft und erfüllt damit die Voraussetzungen zur Aufnahme in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg gemäss Art. 18 des Gemeindegesetzes.

Antrag

Die Gemeindevorsteherung beantragt, der Gemeinderat möge der Aufnahme von Isabella Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg zustimmen.

Beschluss

Der Aufnahme von Isabella Heeb in das Bürgerrecht der Gemeinde Triesenberg wird zugestimmt. (einstimmig, Angelika Stöckel im Ausstand)

Triesenberg, 7. Dezember 2011

Hubert Sele
Vorsteher

Maria Sele
Protokoll